



Feststellung des Grundversorgers gem. § 36 Abs. 2 EnWG

für folgendes Gasversorgungsnetz: Stadt Mühlacker

Die Betreiber von Energieversorgungsnetzen der allgemeinen Versorgung sind laut Energiewirtschaftsgesetz verpflichtet, alle drei Jahre jeweils zum 01. Juli den Grundversorger für die nächsten drei Kalenderjahre festzustellen sowie dies bis zum 30. September des Jahres im Internet zu veröffentlichen und der nach Landesrecht zuständigen Behörde mitzuteilen.

Die Feststellung zum 01. Juli 2021 hat ergeben, dass für die Kalenderjahre 2022 bis 2024 die Stadtwerke Mühlacker GmbH gemäß §36 EnWG Abs. 2 der zuständige Grundversorger im Netzgebiet „Stadt Mühlacker“ ist. Die nächste Feststellung des Grundversorgers erfolgt zum 01.07.2024.

Dies wurde dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg schriftlich mitgeteilt.